



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	4 - GE 9/89
Datum:	19. APR. 1989
Verteilt:	20.4.89

L. Pöschner

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

FrA-DrKr

Telefon (0222) 501 65

Durchwahl 2392

Datum

14.4.1989

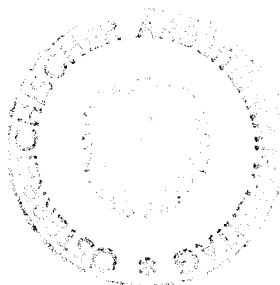
Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Bundesgesetz betreffend die Rege-
lung des Krankenpflegefachdienstes, der
med -technischen Dienste und der Sani-
tätshilfsdienste geändert wird
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

U. V. V.



Der Kammeramtsdirektor:
iA

L. Fritsch

Beilagen



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundeskanzleramt
Sektion VI (Volks Gesundheit)

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Ihre Zeichen

61.251/2-VI/13/89

Unsere Zeichen

FrA/DrKr/Li

Telefon (0222) 501 65

Durchwahl 2392

Datum

10.4.1989

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Bundes-
gesetz betreffend die Regelung des Krankenpflege-
fachdienstes, der med.-technischen Dienste und
der Sanitätshilfsdienste geändert wird;
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übermittelt zum vorliegenden Entwurf, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der med.-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert werden soll, folgende Stellungnahme:

Die Verbesserung der Ausbildung und Anhebung der Ausbildungsdauer in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten entspricht dem Fortschritt in der medizinischen Wissenschaft und wird als wichtige Maßnahme zur Sicherstellung einer qualifizierten Behandlung von Patienten begrüßt. Es besteht jedoch ein enger Zusammenhang zwischen den Berufsgruppen des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und des Sanitätshilfsdienstes und daher die Notwendigkeit, daß alle vorerwähnten Berufsgruppen bei der medizinischen Betreuung und Versorgung auf der Grundlage des neuesten Wissenstandes zusammenarbeiten. Die Verbesserung der Ausbildung und Anhebung der Ausbildungs-

- 2 -

dauer sollte daher so rasch als möglich unter einem einheitlichen Gesichtspunkt und wenn möglich nicht in Etappen erfolgen. Der Österreichische Arbeiterkammertag würde deshalb einer gleichzeitigen Neuregelung aller Ausbildungsvorschriften den Vorzug geben.

Angemerkt wird auch, daß die ähnliche Bezeichnung für gehobene medizinisch-technische Dienste und den medizinisch-technischen Fachdienst trotz vieler Jahre des Bestehens nach wie vor für Verwechslungen sorgt. Im Zusammenhang mit der Neuordnung sollte auch auf dieses Problem Rücksicht genommen werden.

Zu den inhaltlichen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes wird bemerkt, daß diese nicht alle Ergebnisse des Arbeitskreises II (Gehobene medizinisch-technische Dienste, medizinisch-technischer Fachdienst und einschlägige Sanitätshilfsdienste) berücksichtigen und eine Reihe der im folgenden vom Österreichischen Arbeiterkammertag angeführten Abänderungswünsche auf der Grundlage dieser Arbeitskreisergebnisse erfolgen.

Als besonders wichtig erachtet der Österreichische Arbeiterkammertag es auch, auf die Mangelhaftigkeit der Neuformulierung der §§ 2 und 3 des Gesetzesentwurfes hinzuweisen. Um einerseits die Ausübung der Heimkrankenpflege sicherzustellen, sowie um Mißbräuche auszuschalten, ist eine genaue Umschreibung des Tätigkeitsumfanges im Pflegebereich des Krankenpflegefachdienstes sowie im Therapiebereich der gehobenen medizinisch-technischen Dienste unerlässlich. Es sollen also qualifizierte Krankenpflegetätigkeiten generell nur von ausgebildeten Personen vorgenommen werden können. Andererseits müssen Grundpflegeleistungen (Füttern, Waschen) auch von anderen Gruppen sowie im Rahmen der Selbsthilfe erbracht werden können. Das Abstellen auf "Unentgeltlichkeit" für Hilfeleistungen in der Nachbarschafts-, Familien- und Haushaltshilfe in § 3 des Entwurfes ist insofern problematisch, als das mögliche Betätigungsfeld von Laienhelfern im Rahmen von Selbsthilfegruppen oder im Rahmen der Nachbarschaftshilfe allzusehr eingeengt werden könnte.

Art I Z 1

Im Sinne der oben vorgebrachten Begründung sollte unbedingt eine genaue Umschreibung des Tätigkeitsumfanges der genannten Personenkreise erfolgen.

Art I Z 2

Die kollegiale Führung der Krankenpflegeschulen wird begrüßt. Die vorliegende Formulierung gibt jedoch Anlaß zu Unklarheiten, wie die Mitwirkung der diplomierten Krankenpflegepersonen an der Führung der Krankenpflegeschulen erfolgen soll. Eine Konkretisierung würde etwa durch folgende Neuformulierung des § 7 Abs 2 Z 3 getroffen: "An der Krankenanstalt muß eine ausreichende Anzahl an diplomierten Krankenpflegepersonen und sonstigen Fachkräften tätig sein. Die praktische Ausbildung der Schüler/innen ist unter der Aufsicht und Verantwortung einer Lehrschwester (Pfleger) durchzuführen. Bei der praktischen Ausbildung sind die auf den jeweiligen Abteilung, Instituten und sonstigen Einrichtungen tätigen diplomierten Krankenpflegerpersonen mit heranzuziehen."

Darüber hinaus ist festzuhalten, daß die Schülerzahlen pro Klasse im Rahmen der Krankenausbildung extrem hoch sind. Im Zuge einer Novellierung sollte die Chance wahrgenommen werden, die Schüleranzahl pro Klasse zu begrenzen, um ein pädagogisch effizientes Arbeiten zu ermöglichen.

Art I Z 6

Der § 12 Abs 2 des Entwurfes sieht eine Bestimmung vor, wonach, wenn mangelnde körperliche, geistige oder gesundheitliche Eignung vorliegt, bzw wegen voraussichtlichen Nichterreichens des Ausbildungszieles ein Schulausschluß möglich ist. Dazu muß festgestellt werden, daß der Begriff "mangelnde geistige Eignung" sehr problematisch ist. Überdies ist ein Ausschluß wegen "voraussichtlichen Nichterreichens des Ausbildungszieles" letztlich ein Ausschluß auf Verdacht. Formulierungen dieser Art finden sich in keinen gesetzlichen Regelungen zum Bildungswesen. Hinzu kommt, daß auch der Ausschluß bei

- 4 -

"groben Pflichtverletzungen" bzw "groben Verstößen" gegen die Schulordnung unmittelbar vollzogen wird. Auch diese Vorgangsweise ist unüblich, da das Mittel der Verwarnung zumindest vor dem Ausschluß einzuplanen wäre. Weiters müßte hier auch ein Anhörungsrecht für die Schülervertretung vorgesehen werden.

Art I Z 9 und Z 10

Aus Gründen der besseren Transparenz sowie aus praktischen Gründen sollten Zeugnisse jährlich ausgestellt werden müssen. In diesen Zeugnissen sollten auch negative Beurteilungen aufscheinen dürfen (Notenbild). Um eine willkürliche Wertung zu vermeiden, wird eine Ergänzung etwa folgenden Wortlautes vorgeschlagen: "Jedes negative Prüfungsergebnis ist vom Prüfer schriftlich zu begründen und dem Prüfling bzw dem gesetzlichen Vertreter zur Kenntnis zu bringen."

Im § 14a Abs 7 dürfte ein Zitierungsfehler vorliegen, da es richtig heißen müßte § 12 Abs 2.

Art I Z 11

Der Österreichische Arbeiterkammertag ist der Ansicht, daß eine zwingende Begutachtung aller Nostrifizierungsanträge eine Verlängerung der Nostrifizierungsverfahren bringen würde. Allerdings wäre eine Begutachtung durch eine fachspezifische Krankenpflegeschule bei fehlenden und nicht ausreichenden Unterlagen sowie bei divergierenden Meinungen der Interessenvertretung und des Bundeskanzlers erforderlich. Es wird daher für den § 15 Abs 3 folgender Text vorgeschlagen:

"Außerhalb Österreichs erworbene Zeugnisse über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung im Krankenpflegefachdienst sind vom Bundeskanzler nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer als österreichischen Diplomen gleichwertig anzuerkennen, wenn die im Ausland absolvierte Ausbildung die für die Ausübung des Krankenpflegeberufes in Österreich notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt hat.

Die Anerkennung kann an die Bedingung geknüpft werden, daß die im Ausland absolvierte Ausbildung die für die Ausübung des Krankenpflegeberufes in Österreich notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt hat. Die Anerkennung kann an die Bedingung geknüpft werden, daß die im Ausland zurückgelegte Ausbildung durch eine theoretische und/oder praktische Ausbildung an einer fachlich zuständigen Krankenpflegeschule in Österreich ergänzt wird und kommissionelle Ergänzungsprüfungen mit Erfolg abgelegt werden bzw Nachweise über erfolgreich absolvierte Praktika erbracht werden. Über die Zulassung zur ergänzenden Ausbildung entscheidet die gemäß § 8 gebildete Kommission; § 14 Abs 3 und Abs 4 gilt sinngemäß."

Art I Z 13

§ 17 Abs 1 Z 3 soll aus dem zu Art I Z 2 angeführten Gründen wie § 7 Abs 2 Z 3 lauten.

Art I Z 18

Im § 26 Abs 5 des Entwurfes sollte nach den Worten..... durch handwerkliche und künstlerische Tätigkeiten "Training der Selbsthilfe" eingefügt werden, da dies eine wesentliche Aufgabe des ergotherapeutischen Dienstes ist.

Art I Z 19

Auch hier ist die Mitwirkung des medizinisch-technischen Personals an der Ausbildung nicht ausreichend konkretisiert. Einer den Vorschlägen des Österreichischen Arbeiterkammertages zu Art I Z 2 analoge Formulierung wird daher angeregt.

Art I Z 20 bis 26

Der Österreichische Arbeiterkammertag erlaubt sich nochmals auf die Ergebnisse des Arbeitskreises II (Gehobene medizinisch-technische Dienste, medizinisch-technischer Fachdienst und einschlägige Sanitätshilfsdienste) hinzuweisen und regt an, die Formulierungen, wie von den Arbeitskreisen verwendet, auch im Gesetz zu berücksichtigen.

Art I Z 28 bis Z 30

Zu den §§ 38 FF des Entwurfes ist festzustellen, daß es sich hiebei um die Führung der Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst sowie des Sanitätshilfsdienstes handelt. Sowohl über Fragen der Ausbildung, des Berufsbildes als auch des Berufseinsatzes in diesen Sparten konnte noch keine Einigung erzielt werden. Die in diesen Teilbereichen eingesetzten Arbeitskreise haben zu keinen Ergebnissen geführt, sodaß die vorgeschlagene Teilnovellierung am Problem vorbeigeht und abgelehnt werden muß. Es wird jedoch angeregt, diese Fragen möglichst bald einer Lösung zuzuführen.

Zu § 42 Abs 1 des Entwurfes ist ebenfalls festzustellen, daß sich der vorliegende Entwurf nur auf den gehobenen medizinisch-technischen Dienst beziehen kann. Zur leichteren Lesbarkeit des Gesetzes und zur Umsetzung in die praktische Anwendung wäre es notwendig, den Gesetzestext bei den Bereichen Krankenpflegefachdienst, gehobenen medizinisch-technischen Dienst, medizinisch-technischen Fachdienst und Sanitätshilfsdienst getrennt anzuführen, da zum Beispiel durch unterschiedliche Ausbildungsdauer und Kompetenzen Gesetzesverweisungen zu Irrtümern führen können.

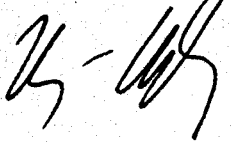
Art I Z 33

Da die Formulierung des Entwurfes in den Ergebnissen des Arbeitskreises II (Gehobene medizinisch-technische Dienste, medizinisch-technischer Fachdienst und einschlägige Sanitätshilfsdienste) keine Deckung findet, wird sie vom Österreichischen Arbeiterkammertag abgelehnt. Eine neue Fassung kann nur im Rahmen einer Gesamtnovellierung stattfinden, da es sich hier um eine Anpassung legislatischer Art, sondern um eine wesentliche Änderung

der Ausbildung der Sanitätshilfsdienste handelt.

Der Österreichische Arbeiterkammertag ersucht eine Stellungnahme zu berücksichtigen.

Der Präsident



Der Kammeramtsdirektor:

iV

